

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung von 3,3 ha Wald auf dem Flurstück 173 Gemarkung Au, Markt Falkenstein.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Vorhaben dem besonderen Schutzzweck des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ nicht entgegensteht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

24.02.2020

gez. Andrea Weiß